AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer	Merkblattdatum	Direktkontakt
AJU/ h70.034.02	01/2021	info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur segmentierten Verbandsperson (Protected Cell Company; PCC) (Art. 243 bis Art. 243h PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Bei der sog. segmentierten Verbandsperson (Protected Cell Company; PCC) handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform, sondern es können sämtliche Verbandspersonen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in Form einer segmentierten Verbandsperson errichtet werden, sofern sie **zwingend im Handelsregister eingetragen werden müssen** oder **freiwillig tatsächlich eingetragen werden**. Nicht segmentiert sein können die spezialgesetzlich geregelte Europäische Aktiengesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

Es können auch bestehende Verbandspersonen nachträglich durch Umwandlung segmentiert werden.

Eine segmentiere Verbandsperson muss zwingend aus zwei organisatorischen Teilen bestehen:

- Einem Kern (core oder non-celluar part) und
- einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (cells, Zellen).

Ein besonderes Merkmal der segmentierten Verbandsperson ist, dass die Vermögen der einzelnen Segmente untereinander und vom Vermögen des Kerns getrennt sind.

Die einzelnen Segmente (Zellen) müssen einem gesetzlich zulässigen Tätigkeitsbereich unterworfen sein und im Einklang mit dem Zweck der Verbandsperson stehen; dies könnte beispielsweise die Verwaltung von Vermögenswerten sein, die einem bestimmten gemeinnützigen Zweck unterworfen sind. Der für das Segment (Zelle) relevante Geschäftsbereich könnte sich beispielsweise auf den Betrieb einer betrieblichen Vorsorgekasse beziehen. Die einzelnen Segmente haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson selbst.[1]

2. Errichtung einer segmentierten Verbandsperson

2.1 Errichtung einer neuen Gesellschaft

Die Errichtung richtet sich nach den Bestimmungen über die Errichtung der jeweiligen Rechtsform.

[1] Art. 243 Abs. 3 PGR

2.2 Errichtung durch Umwandlung einer nicht segmentierten in eine segmentierte Verbandsperson

Eine bestehende Verbandsperson kann in eine segmentierte Verbandsperson umgewandelt werden.[2] Die Umwandlung darf nur dann erfolgen, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Der Beschluss zur Umwandlung wird vom obersten Organ gefasst, sofern in den Statuten nicht ein anderes Organ bestimmt ist. Der Beschluss darf nur dann gefasst werden, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht oder einen Sachverständigenbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Umwandlung voll gedeckt sind.

Der Umwandlungsbeschluss muss beim Amt für Justiz eingereicht werden und ist von diesem gemäss Art. 958 Ziff. 1 PGR bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, darauf hinzuweisen, dass ihnen Sicherheit geleistet werde, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich binnen zwei Monaten zu diesem Zweck melden.

Die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger erfolgen.

Die Einhaltung der Frist muss dem Amt für Justiz nachgewiesen werden. Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung sind dem Amt für Justiz neben den anderen für die Eintragung erforderlichen Belegen der Umwandlungsbeschluss (welcher dem Amt für Justiz bereits vorliegen sollte) und der besondere Revisions- und Sachverständigenbericht einzureichen.

Hinsichtlich der Segmentierung von **Stiftungen** gilt, dass grundsätzlich eine nachträgliche Segmentierung (Umwandlung) möglich ist, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Ist dies der Fall, kann die Segmentierung vom Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung beschlossen werden.[3] Eine nachträgliche Segmentierung ist jedenfalls auch dann möglich, wenn sich der Stifter in den Statuten ein Änderungsrecht[4] vorbehalten hat und aufgrund dessen der Stifter die Stiftungsstatuten dahingehend abändert, dass diese eine Segmentierung der Stiftung zulassen.

3. Organisation der segmentierten Verbandsperson

Die Organisation richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der jeweiligen Rechtsform.

Eine segmentierte Verbandsperson muss aber auf jeden Fall über eine Revisionsstelle verfügen.[5]

4. Statuten und Reglemente der segmentierten Verbandsperson

Die Statuten der segmentierten Verbandsperson müssen zusätzlich zu den für die jeweilige Rechtsform erforderlichen Bestimmungen folgende Angaben enthalten:[6]

- Die Feststellung, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt;
- die namentliche Bezeichnung der einzelnen Segmente;
- die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente.

---

[2] Art. 243a PGR
[3] Art. 552 § 32 PGR
[4] Art. 552 § 30 PGR
[5] Art. 243 Abs. 4 PGR
[6] Art. 243c Abs. 1 PGR

Die Bezeichnung der Segmente und die Beschreibung ihrer Tätigkeitsbereiche können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen erfolgen, sofern in den Statuten ein entsprechender Hinweis enthalten ist.[7] Die Reglemente müssen in diesem Fall dem Amt für Justiz mit der Anmeldung zur Eintragung vorgelegt, aber nicht beim Amt für Justiz hinterlegt, werden. Im Falle von Änderungen der Reglemente sind diese bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit dem Amt für Justiz zu melden.

5. Sitz der segmentierten Verbandsperson

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, d.h. der Sitz der segmentierten Verbandsperson befindet sich an dem Ort, an dem die Verbandsperson den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.[8]

6. Zweck der segmentierten Verbandsperson

Die segmentierte Verbandsperson darf ausschliesslich einen oder mehrere der folgenden Zwecke verfolgen:[9]

- Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- den Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- die Verwertung von Urheberrechten Patenten, Marken, Mustern oder Modellen;
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

7. Vermögen und Kapital der segmentierten Verbandsperson[10]

Das Vermögen der segmentierten Verbandsperson setzt sich aus dem Kernvermögen der Verbandsperson und den Vermögenswerten der einzelnen Segmente (Segmentvermögen) zusammen. Unter dem Kernvermögen versteht man das Vermögen, das nicht den einzelnen Segmenten zugeordnet ist.

Die Vorschriften über das Mindestkapital der jeweiligen Rechtsform finden auf die segmentierte Verbandsperson hinsichtlich ihres Kernvermögens Anwendung. Ausserdem muss jedes Segment über eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der segmentierten Verbandsperson verfügen.

8. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Haftung und die Verantwortlichkeit richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Rechtsform.

Eine segmentierte Verbandsperson hat zudem Dritte, mit denen sie in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, bei Aufnahme von Vertragshandlungen schriftlich über ihre Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson zu informieren. Es ist dabei das Segment zu bezeichnen, mit dessen

---

[7] Art. 243c Abs. 2 PGR
[8] Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR
[9] Art. 243 Abs. 1 PGR
[10] Art. 243e PGR

Vermögen die segmentierte Verbandsperson für das betreffende Rechtsverhältnis haftet. Haftet das Kernvermögen, so ist ebenfalls entsprechend darauf hinzuweisen.[11]

Nachdem es sich bei den einzelnen Segmenten nicht um selbständige Verbandspersonen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, sind auch lediglich die Organe der segmentierten Verbandsperson nach den allgemeinen Bestimmungen verantwortlich und haftbar.

9. Konkurs der segmentierten Verbandsperson

Es kann sowohl über die segmentierte Verbandsperson selbst als auch über jedes der einzelnen Segmentvermögen nach den Vorschriften über die Konkursordnung ein eigener Konkurs durchgeführt werden.[12]

10. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten

Die segmentierte Verbandsperson unterliegt der ordnungsgemässen Rechnungslegung gemäss Art. 1045 ff. PGR[13], dies unabhängig davon, ob für die jeweilige Rechtsform die ordnungsgemässe Rechnungslegung vorgeschrieben ist oder nicht.

Eine segmentierte Verbandsperson ist zudem offenlegungspflichtig, wenn für die jeweilige Rechtsform die Offenlegungspflicht vorgeschrieben ist.

11. Prüfungs- und Reviewpflicht[14]

Die Prüfungs- und Reviewpflicht richtet sich nach der jeweiligen Rechtsform der segmentierten Verbandsperson.

12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

---

[11] Art. 243f PGR
[12] Art. 243f Abs. 4 PGR
[13] Art. 243 Abs. 4 PGR
[14] Art. 1058 PGR